



Trägerverein andere Seite des Bezirks Andelfingen

Statuten vom 14.4.1998

§ 1 Name

Unter dem Namen «Trägerverein andere Seite des Bezirks Andelfingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Kassierin.

§ 2 Zweck

Der Verein gibt die Zeitung «andere seite des Bezirks Andelfingen» heraus.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein gehören die Bezirksparteien SP, Grüne und EVP an.

Natürliche und juristische Personen, die sich mit dem in §2 genannten Zweck einverstanden erklären, können Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das unentschuldigt während zweier Jahre keine Beiträge zahlt, gilt als ausgetreten.

Regelmässige MitarbeiterInnen der Redaktion und des Trägervereins gelten als Freimitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.¹

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

¹ Beschluss GV 14.4.2005.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die drei Bezirksparteien delegieren je ein Mitglied in den Vorstand.

Die übrigen mindestens zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch die Präsidentin bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Redaktion, besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

Ein Mitglied der Redaktion kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Revisionsstelle

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisorinnen gewählt. Diese legen der ordentlichen Mitgliederversammlung die Prüfung der Rechnung und des Vermögensbestandes schriftlich vor.

§ 8 Finanzierung und Haftung

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen sowie durch Spenden. Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für den in §2 genannten Zweck eingesetzt.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann verschieden hohe Beiträge für natürliche und juristische Personen festlegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen. Sie bestimmen über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von §2 der Statuten.

Diese Statuten treten am 14. April 1998 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Das Co-Präsidium *(sig) Jürg Keller, (sig) Margrit Wälti*

(sig) Alfred Weidmann

Der Aktuar *(sig) Felix Feurer*

Mitgliederbeiträge²

Natürliche Personen

Einzelmitglied	Fr.	50.—
Familienmitglied	Fr.	80.—
Mitglied auf Lebenszeit	Fr.	1'000.— einmalig

Juristische Personen	Fr.	100.—
-----------------------------	-----	-------

² Beschluss GV 7.5.2008, gültig ab 1.1.2009.